

I. Allgemeines

- a) Für Bestellungen der Leitner Installations GmbH gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Anwendung seiner Geschäftsbedingungen, selbst wenn formularmäßig darauf Bezug genommen wird.
- b) Die Annahme der Bestellung ist vom Auftragnehmer umgehend durch Rücksendung der firmenmäßig gefertigten Bestellung zu bestätigen. Erfolgt auf die Bestellung von Leitner Installations GmbH innerhalb von fünf Tagen keine Ablehnung, so gilt sie als angenommen. Bis zur Rücksendung der unterfertigten Bestellung kann Leitner Installations GmbH jedoch jederzeit und ohne Kostenfolgen stornieren.
- c) Angebote an Leitner Installations GmbH, gleichgültig welche Vorarbeiten damit verbunden sind, sind stets unentgeltlich.
- d) Bei ständiger Geschäftsbeziehung gelten diese Einkaufsbedingungen für alle, auch mündlich erteilte Aufträge.
- e) Jede Korrespondenz mit Leitner Installations GmbH hat die betreffende Bestellnummer anzuführen, ansonsten sie im Zweifel für Leitner Installations GmbH unbeachtlich ist.
- f) Bestellungen der Leitner Installations GmbH dürfen nicht an Subunternehmer weitergegeben werden.

II. Lieferung

- a) In jedem Falle des Lieferverzuges kann Leitner Installations GmbH vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten.
- b) Lieferungen (Leistungen) gelten nur in vereinbarter Qualität, Technologie und Quantität als erfüllt.
- c) Der Auftragnehmer hat etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften in deutscher Sprache unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, anderenfalls er für aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden haftet.

III. Preis

- a) Die Preise verstehen sich als Fixpreise, verpackt, geliefert, frei Empfangsstelle und entladen, die aus keinem wie auch immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren kann.
- b) Falls in der Bestellung nicht anders spezifiziert, sind im Bestellpreis Verpackungs-, Fracht- und Versicherungskosten enthalten, Kosten und Gefahrenübergang verstehen sich frei Bestimmungsort abgeladen – im Zweifelsfall frei abgeladen nach Rücksprache mit Leitner Installations GmbH.
- c) Der Eigentumsübergang erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang.
- d) Wird die Lieferung nicht frei Haus oder frei Baustelle vereinbart, so übernimmt die Leitner Installations GmbH nur die für sie günstigsten Frachtkosten, wobei jene Kosten, die bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehen, wie etwa Beladung oder Rollgeld, vom Auftragnehmer zu tragen sind.
- e) Der Auftragnehmer wird verpflichtet, entsprechend der Art der Ware und der Versandart, eine ausreichende Verpackung vorzusehen, sodass ein ordnungsgemäßes Eintreffen der Ware am Bestimmungsort gewährleistet ist.
- f) Entstehen Kosten aus Gründen unsachgemäßer oder ungenügender Verpackung, so trägt diese Kosten der Auftragnehmer. Wie oben angeführt, trägt die Kosten der Verpackung der Auftragnehmer.
- g) Werden abweichende Vereinbarungen getroffen, so ist die Leitner Installations GmbH berechtigt, Verpackungen bzw. Transportbehelfe, die gesondert in Rechnung gestellt wurden, frachtfrei an den Auftragnehmer zurückzusenden, wobei uns die in Rechnung gestellten Kosten voll gutgeschrieben werden.

IV. Rechnung

Rechnungen haben den steuerrechtlichen Formvorschriften zu entsprechen und sind in zweifacher Ausfertigung an Leitner Installations GmbH zu senden.

V. Zahlung

- a) Die Bezahlung erfolgt nach Warenübernahme und nach Erhalt der benötigten Dokumentation (z.B. CE-Konformitätserklärung, Materialatteste) durch Banküberweisung auf ein schriftlich bekanntzugebendes Konto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt mit 4 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Teil- und Anzahlungen bleiben wertbeständig und zwar aliquot bezogen auf den Gesamtauftragswert.
- b) Die Bezahlung bewirkt keinerlei Anerkenntnis und wirkt keinesfalls haftungsbefreiend. Ansprüche wegen Liefermängel, Verzug, etc. bleiben dadurch unberührt.

VI. Zessionsverbot

Sämtliche Forderungen und Ansprüche gegen Leitner Installations GmbH dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

VII. Liefertermin, Lieferzeit

- a) Erfüllungsort der Lieferung bzw. Leistung ist der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort; im Zweifelsfall gilt bei Lieferungen der Sitz der Leitner Installations GmbH von der die Bestellung getätigt wurde als Bestimmungsort.
- b) Für die vorgeschriebene Lieferzeit gilt der Tag der vollständigen Auslieferung der bestellten Ware, inkl. der Abnahmezeugnisse, Prüfzertifikate, Dokumentationen und sonstigen technischen Unterlagen.
- c) Liefertermine bzw. -fristen sind strikt einzuhalten.
- d) Bei früherer Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich schriftlich vereinbarten Termin.
- e) Bei vorzeitiger Lieferung ohne unsere Zustimmung behält sich die Leitner Installations GmbH die Anlastung damit verbundener Kosten (Lagerung, etc.) vor.
- f) Wird für den Lieferer erkennbar, dass die bedungene Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, so ist dies der Leitner Installations GmbH unter Angabe der frühest möglichen Lieferzeit mitzuteilen und das schriftliche Einverständnis darüber abzuwarten.
- g) Im Falle einer Überschreitung der vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine ist die Leitner Installations GmbH berechtigt, ohne Nachfristsetzung, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder auf Erfüllung zu bestehen oder Ersatz- bzw. Deckungskäufe zu tätigen.
- h) Die durch Nichteinhalten des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins bzw. der bedungenen Eigenschaft der bestellten Ware erwachsenden Mehrauslagen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- i) Die Leitner Installations GmbH hat im Falle von Lieferverzug - vorbehaltlich eines darüberhinausgehenden Schadens- einen Anspruch auf Pönale in Höhe von 0,5 % des Gesamtauftragswertes je Kalendertag der Verzögerung, bis zu höchstens 12 Prozent.
- j) Abweichende Regelungen müssen in der Bestellung der Leitner Installations GmbH schriftlich angeführt sein.
- k) Lieferpönale können auch im Falle unseres Rücktrittes, ohne Nachweis des erlittenen Schadens, bei Bezahlung in Abzug gebracht bzw. dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.

VIII. Versandvorschriften

- a) Die Lieferung ist seitens des Auftragnehmers vollständig zu kennzeichnen, unter Angabe der Lieferadresse, Bestellnummer, Positionsnummer, etc. und hat genau nach den Versandvorschriften zu erfolgen.
- b) Allen Sendungen ist unbedingt ein ausführlicher Packzettel bzw. Lieferschein, in Klartext mit genauer Angabe der Bestell-, CN- und Material-Nummer, beizufügen.
- c) Die Nichtbeachtung dieser Vertragsbestimmungen berechtigt uns, die Annahme der Sendungen zu verweigern und auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.
- d) Bei Sendungen aus dem Zollaussland sind die zur Verzollung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Abgang der Sendung an den von uns angegebenen Zollspediteur zu senden oder den Frachtpapieren bei zuheften.
- e) Sämtliche Kosten, die durch eine verspätete Verzollung, hervorgerufen durch das Fehlen der notwendigen Verzollungsunterlagen, entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- f) Bei Weiterlieferung ins EU- Ausland sind spätestens in der Rechnung die Zolltarif-Nummern der einzelnen Materialpositionen anzugeben, anderenfalls die hierfür entstehenden Kosten dem Auftragnehmer in Abzug gebracht werden.

IX. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

- a) Der Auftragnehmer übernimmt für einwandfreies Material bzw. tadellose Ausführung die volle Gewährleistung. Die Lieferung oder Leistung muss die zugesicherten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik, den entsprechenden Normen, sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, entsprechen.
- b) Entspricht sie diesen Anforderungen nicht, so hat der Auftragnehmer die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen - sofern dies nicht möglich ist – die mangelhaften Teile nach unserer Wahl kostenfrei gegen einwandfrei auszuwechseln.
- c) Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und gebietet es die Dringlichkeit, so kann die Leitner Installations GmbH nach Verständigung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst treffen. Im Übrigen behält sich die Leitner Installations GmbH alle gesetzlichen Ansprüche vor.
- d) Die Bestätigung auf Liefergegenseine bedeutet, ebenso wie die Zahlung, keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung.
- e) Die Ware wird daher in jedem Fall nur unter diesem Vorbehalt übernommen. Der Auftragnehmer haftet für die vollständige und mängelfreie Werk- und Materiallieferung, insbesondere für die technische Eignung, Tauglichkeit und Verwendungsmöglichkeit der gelieferten Komponenten bzw. Waren, Erfüllung der vertraglich bedungen bzw. gewöhnlich vorausgesetzten Projektanforderungen und hat diese notwendigenfalls durch Einsicht in die Projektunterlagen selbst zu prüfen (Prüf- und Wampflicht).
- f) Der Auftragnehmer haftet ferner für die Lieferung „just in time“, alle infolge Lieferverzögerung entstehende Kosten für Lagerung, Arbeitsverzug, Einbringungs- und Hebekosten und sonstige Verzugskosten hat der Auftragnehmer zu bezahlen.
- g) Bis zur vereinbarten Lieferung (Tag und Zeit) bleibt die Gefahr beim Auftragnehmer, insbesondere ist bei früherer Anlieferung für eine geeignete Verwahrung und Sicherung gegen Diebstahl, Wetter, Manipulation und Beschädigung auf eigene Kosten zu sorgen.
- h) Die Gewährleistungsfrist wird mit vierundzwanzig Monaten für bewegliche und sechsunddreißig Monate für unbewegliche Lieferungen vereinbart. Für Planungs- und sonstiger Dienstleistungen (z.B. Bauüberwachung, et.) wird die Gewährleistung mit vierundzwanzig Monaten festgelegt.
- i) Der Auftragnehmer garantiert in gleicher Weise für Lieferungen aus eigener wie auch aus fremder Produktion.
- j) Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Ö-Normen für die Lieferung (Leistung), das ständige Erreichen der vereinbarten technischen Werte, die Resistenz gegen sämtliche in Betracht kommenden Medien, Verwendung von einwandfreien und ungefährlichen Materialien sowie die Tauglichkeit unter den besonderen Bedingungen des Einsatzes und Einsatzortes.
- k) Die Abnahme erfolgt durch Prüfung am Verwendungsort und/oder anlässlich des Wareneinsatzes (spätestens jedoch sechs Monate nach Übernahme); erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die vereinbarte Gewährleistungs- und Garantiefrist zu laufen. Es reicht aus, wenn festgestellte Mängel jeglicher Art innerhalb von 14 Tagen geltend gemacht werden.
- l) Einschränkungen der Verpflichtungen, Haftungen oder Ersatzansprüche jeglicher Art durch den Auftragnehmer oder dessen Lieferanten, welche uns aus dem Produkthaftungsgesetz BGBl. Nr. 99/1988 zustehen, werden nicht anerkannt und sind wirkungslos.
- m) Auch bei unwesentlichen oder behebbaren Mängeln kann Leitner Installations GmbH den Mangel auf Kosten des Verkäufers selbst beheben, ihn beheben lassen, Ersatzlieferung - und zwar ohne jede Anrechnung selbst bei veränderter Technologie - Preisnachlass oder Wandlung fordern.
- n) Nach jeder Mangelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

X. Qualitätssicherung

- a) Das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten muss in der Lage sein, die für den Geschäftsfall anzuwendende Qualitätssicherungsnorm zu erfüllen.
- b) Auf Wunsch muss der Auftragnehmer Überprüfungen seines Qualitätssicherungssystems durchführen lassen.
- c) Die gesamte geforderte Qualitäts-Dokumentation (Werkzeugnisse, Abnahmeprüfzeugnisse usw.) gilt als wesentlicher Bestandteil der Lieferung.
- d) Eine verzögerte Beistellung dieser Papiere hat daher die gleichen Auswirkungen auf Bezahlung und Pönale wie ein Verzug mit der Lieferung der Ware selbst.

X. Haftung, Versicherung

- a) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle dem Auftraggeber oder Dritten durch ihn, sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen oder seine Lieferungen und Leistungen verursachten Sach- und Personenschäden.
- b) Er hat eine Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden mit ausreichenden Deckungssummen abzuschließen.
- c) Auf Verlangen des Auftraggebers sind die Deckungssummen nachzuweisen.
- d) Hat der Auftragnehmer Dritte geschädigt, so hat er sich selbst mit diesen zu verständigen und den Schaden zu regulieren.

XI. Fertigungsunterlagen

- a) Alle vom Leitner Installations GmbH beigestellten Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe bleiben geistiges Eigentum von Leitner Installations GmbH und sind als solche beim Auftragnehmer zu kennzeichnen.
- b) Die beigestellten Behelfe dürfen nur für die Ausführung der Bestellung von Leitner Installations GmbH verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden.
- c) Mit der Lieferung (Leistung) sind die Fertigungsunterlagen an Leitner Installations GmbH kostenlos zurückzustellen.

XII. Patente, Musterschutz, Urheberrechte

Aus der Lieferung (Leistung) entstehende patent-,usterschutz- oder urheberrechtliche Streitigkeit ist Leitner Installations GmbH schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer hat für den uneingeschränkten Gebrauch der Lieferungen (Leistungen) zu sorgen.

XIII. Gerichtsstand

- a) Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist österreichisches Recht anzuwenden.
- b) Gerichtsstand ist Waidhofen / Ybbs.
- c) Sofern eine oder mehrere Bedingungen nichtig oder ungültig sein sollten, bleiben die übrigen Bedingungen unberührt. Die nichtige oder ungültige Bedingung ist durch jene gültige Bedingung zu ersetzen, die dem Vereinbarungszweck dieser Bedingung am nächsten kommt.
- d) Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den Auftragnehmer nicht fällige Lieferungen (Leistungen) zurückzuhalten (einzustellen).